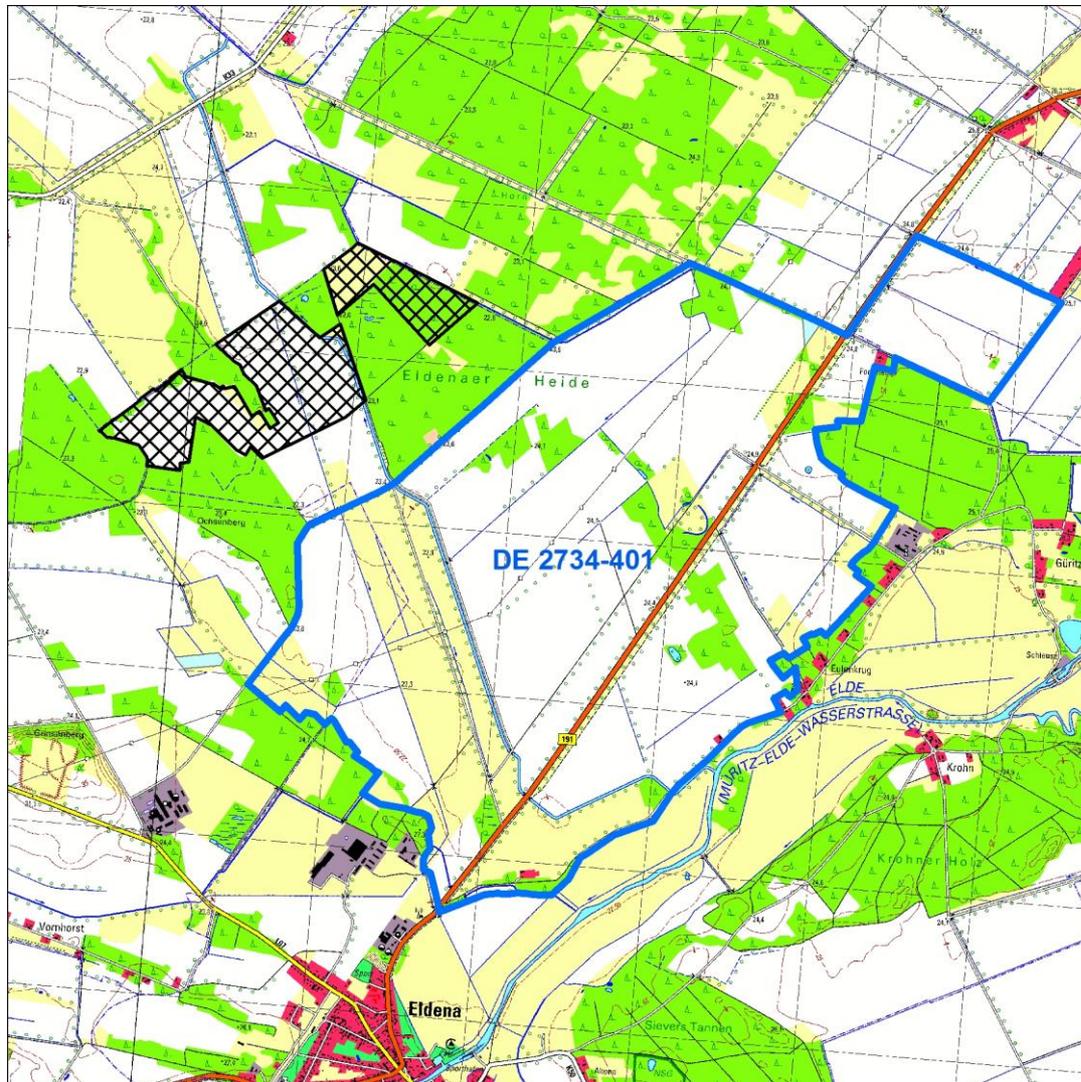


Sonderbaufläche Windenergie – Eldena Nord FFH-Verträglichkeitsprüfung



FFH- Verträglichkeitsprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet „Feldmark Eldena bei Grabow“ (DE 2734-401)

Auftraggeber:
SAB WindTeam GmbH

Datum:
19.09.2018

Sonderbaufläche Windenergie – Eldena Nord

FFH- Verträglichkeitsprüfung

Auftraggeber:

SAB WindTeam GmbH
Berliner Platz 1
25524 Itzehoe

Bearbeitung / Verfasser:

planungsgruppe grün gmbh

Projektleitung:

Dipl.-Ing. Gotthard Storz

Bearbeitung:

Dipl. Landschaftsökologin Dörte Kamermann
Dipl.-Ing. Cornelia Apel

Projektnummer:

P2854

Bearbeitet / Korrekturen:

-

Rembertstraße 30
D-28203 Bremen
Tel. 0421 - 33 752 - 0
Fax 0421 - 33 752 - 33
E-Mail: bremen@pgg.de

Klein-Zetel 22
D-26939 Ovelgönne-Frieschenmoor
Tel. 04737 - 81 13 - 0
Fax 04737 - 81 13 - 29
E-Mail: frieschenmoor@pgg.de

Sitz der Gesellschaft: Bremen
Handelsregister: Amtsgericht
Bremen HR 26380 HB

Geschäftsführer:
Markus Baritz
Martin Sprötge
Gotthard Storz
Tim Strobach

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Rahmenbedingungen	2
1.3	Methodik.....	3
1.4	Verwendete Quellen	4
2	Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele	5
2.1	Übersicht über das Schutzgebiet	5
2.2	Schutz- und Erhaltungsziele	6
2.2.1	Arten nach Anhang I der VSchRL.....	6
2.2.2	Überblick über die regelmäßig auftretenden Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL	8
2.2.3	Schutzzweck / Erhaltungsziele (gemäß nationaler Ausweisung).....	8
2.2.4	Sonstige Bestandteile, charakteristische Arten gem. Standard - Datenbogen.....	9
2.3	Managementpläne / Pflege- und Entwicklungspläne.....	9
2.4	Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000- Gebieten.....	9
3	Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren	12
3.1	Vorhabenbeschreibung.....	12
3.2	Wirkfaktoren	12
4	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben	14
5	Vertiefende Prüfung möglicher Beeinträchtigungen für die Art Weißstorch des Standard-Datenbogens	16
6	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	21
7	Quellenverzeichnis	22
7.1	Rechtliche Quellen	22
7.2	Literatur und sonstige Quellen	22
8	Anhang	24

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des EU-Vogelschutzgebiets „Feldmark Eldena bei Grabow“ (DE 2734-401) und der geplanten Sonderbaufläche Windenergie – Eldena Nord.....	2
Abbildung 2: In 2016 nachgewiesene Brutvogelarten (Arten des Standarddatenbogens) nach BioLaGu 2018a/b.....	7
Abbildung 3: Lagebeziehung des EU-Vogelschutzgebiets „Feldmark Eldena bei Grabow“ und des LSG „Unteres Elde- und Meynbachtal“	11
Abbildung 4: Bereiche der Weißstorch-Brutplätze innerhalb und außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes	17
Abbildung 5: Untersuchungsgebiet und Nachweise des Weißstorches aus Kartierung BioLaGu im Jahr 2016.....	19

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Arten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (LUNG 2016a)	6
Tabelle 2: Schutz- und Erhaltungsziele gemäß Landesverordnung (VSGLVO M-V) von 2011	8
Tabelle 3: Übersicht über die möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens „Sonderbaufläche Windenergie – Eldena Nord“	13

ANHANGSVERZEICHNIS

Anhang 1: Standard-Datenbogen EU-Vogelschutzgebiet „Feldmark Eldena bei Grabow“ (LUNG 2016a)	
--	--

1 EINLEITUNG

1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Der in der vorliegenden Studie im Zusammenhang mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans Eldena zu betrachtende Raum befindet sich südlich von Ludwigslust im Landkreis Ludwigslust – Parchim in Mecklenburg – Vorpommern. Die Änderung umfasst die Ausweisung einer „Sonderbaufläche Windenergie - Eldena Nord“.

Das EU – Vogelschutzgebiet „Feldmark Eldena bei Grabow“ (DE 2734-401) liegt in einem Abstand von ca. 500 m zum geplanten Vorhaben (siehe folgende Abbildung). Die geplante „Sonderbaufläche Windenergie - Eldena Nord“ wird das EU-Vogelschutzgebiet flächenmäßig nicht in Anspruch nehmen.

Im Umfeld von 7 km¹ kommen zusätzlich folgende Natura 2000-Gebiete vor:

- FFH-Gebiet „Schlosspark Ludwigslust“ (DE 2634-301) (rd. 5,5 km entfernt)
- FFH-Gebiet „Alte Elde zwischen Wanzlitz und Krohn“ (DE 2735-301) (rd. 4,6 km entfernt)
- FFH-Gebiet „Karenzer und Kalißer Heide“ (DE 2834-303) (rd. 5,3 km entfernt)

Alle drei FFH-Gebiete sind nicht direkt durch Flächeninanspruchnahme betroffen. Aufgrund ihrer Entfernung zum Vorhaben sind auch indirekte Wirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele ausgeschlossen, da in den Standarddatenbögen der Gebiete keine Artengruppen genannt werden, für die eine indirekte Wirkung eines Windparks potenziell möglich wäre (Vögel, Fledermäuse). Auf eine FFH-Vorprüfung für diese Gebiete wird daher verzichtet.

Die weiteren nächstgelegenen EU-Vogelschutzgebiete liegen mindestens 8 km entfernt: („Ludwigsluster – Grabower Heide“ (DE 2635-401) (rd. 8,2 km nordöstlich des geplanten Sondergebiets) sowie „Lübtheener Heide“ (DE 2733-401) (rd. 8 km westlich gelegen)). Das EU-Vogelschutzgebiet „Mecklenburgisches Elbtal“ (DE 2732-473) ist rd. 11 km entfernt und liegt südlich der Sonderbaufläche. Für die genannten EU-Vogelschutzgebiete können aufgrund der Entfernung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Keines der genannten Gebiete wird als in Beziehung stehendes Schutzgebiet im Standard-Datenbogen des EU-Vogelschutzgebiets „Feldmark Eldena bei Grabow“ genannt (vgl. Kap. 2.4).

Im Rahmen der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung für dieses Gebiet wird geprüft, ob es durch das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes „Feldmark Eldena bei Grabow“ (DE 2734-401) kommen kann. Hierbei werden die maßgebenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkprozesse des Projekts ermittelt und die max. Wirkzone ermittelt und beschrieben.

Auf dieser Grundlage erfolgt zunächst eine Prognose möglicher erheblicher Beeinträchtigungen aufgrund der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks des Gebietes (Kapitel 4).

Auf Grundlage dieser Prognose ist eine vertiefende Betrachtung des im Standard-Datenbogen aufgeführten Weißstorches erforderlich, welche in Kap. 5 dargestellt wird.

¹ Dieser Abstand ergibt sich folgender Quelle: „Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB – WEA), Teil Vögel“ mit Stand 01.08.2016 (LUNG 2016b).

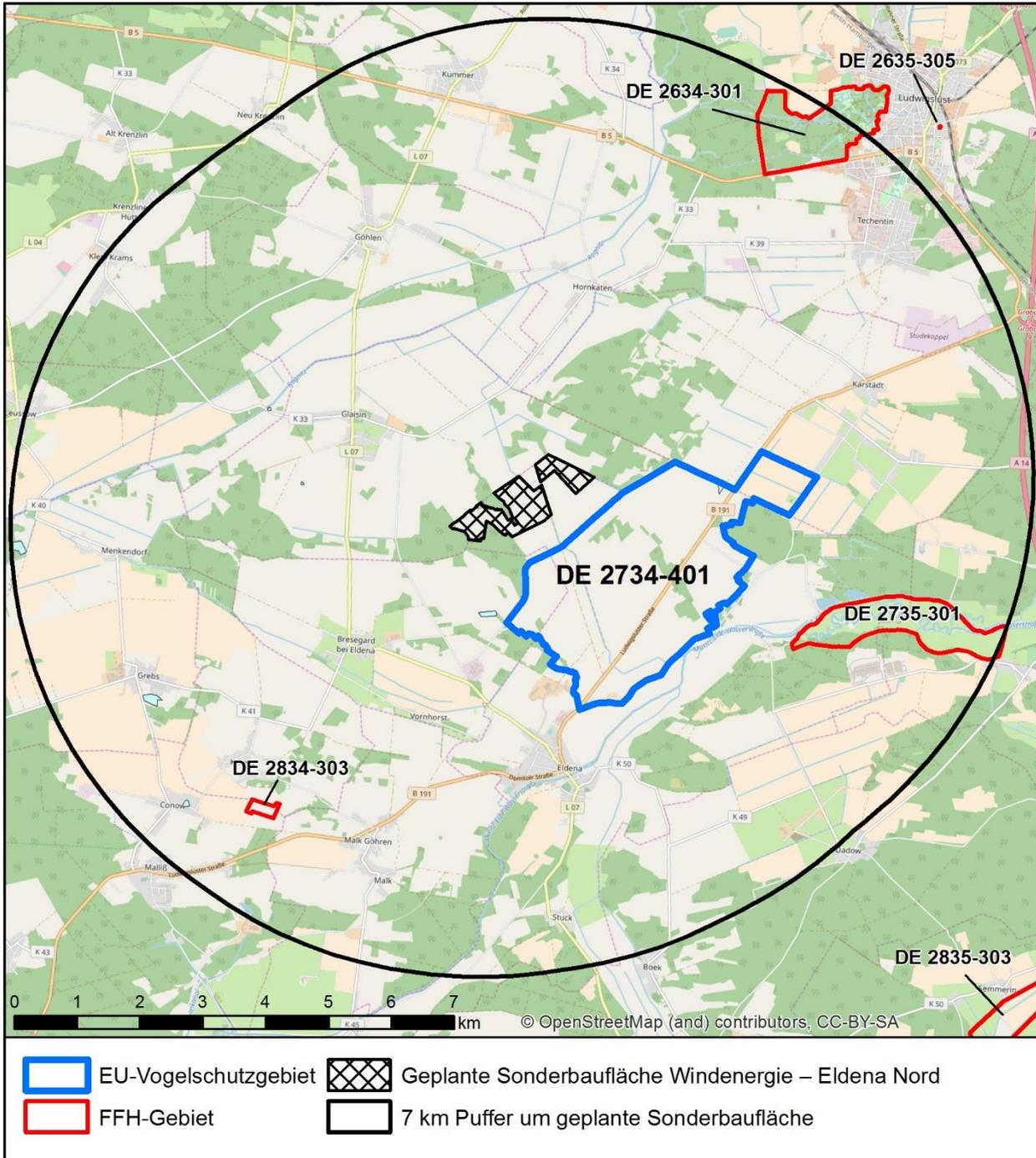


Abbildung 1: Lage des EU-Vogelschutzgebiets „Feldmark Eldena bei Grabow“ (DE 2734-401) und der geplanten Sonderbaufläche Windenergie – Eldena Nord

1.2 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Nach § 34 (1) des Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG) bzw. § 21 Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (NatSchAG M-V) sind Projekte, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Schutzgebietes zu überprüfen.

Unter Erhaltungsziel wird in § 7 (1) Nr. 9 BNatSchG die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang I der FFH-RL aufgeführten natürlichen Lebensräume und der in Anhang II aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen, verstanden.

Für EU-Vogelschutzgebiete wird als Erhaltungsziel die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführten und der in Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, die in einem Europäischen Vogelschutzgebiet vorkommen, definiert.

Die Maßstäbe für die Verträglichkeit ergeben sich aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften (§ 34 (1) BNatSchG bzw. § 21 NatSchAG M-V).

Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines EU-Vogelschutzgebietes oder eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es gemäß § 34 (3) BNatSchG nur zulässig, soweit es

- aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
- zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Befinden sich in dem vom Projekt betroffenen Gebiet prioritäre Biotop- oder prioritäre Arten (Hinweis: für europäische Vogelarten nicht zutreffend) können nach § 34 (4) BNatSchG als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt geltend gemacht werden. Nach Art 6. Absatz 4 Unterabs. 2 der FFH-Richtlinie ist eine Stellungnahme der EU-Kommission erforderlich, wenn das im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu betrachtende Gebiet prioritäre natürliche Lebensraumtypen und/oder prioritäre Arten einschließt. „Nach ihrem Wortlaut löst die Habitat-Richtlinie die genannte Pflicht somit aus, ohne dass es darauf ankommt, ob das Vorhaben die von dem Schutzgebiet beherbergten prioritären Lebensraumtypen oder Arten tatsächlich beeinträchtigt“ (BVerwG 9 A 20.05; Urteil vom 17.01.2007, sog. „Halle-Urteil“).

Soll ein Projekt nach Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4 des § 34 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen (§ 34 (5) BNatSchG).

1.3 METHODIK

Die vorliegende FFH-Verträglichkeitsprüfung orientiert sich am Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP) (Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen – BMVBW 2004). Dieser enthält gängige Standards für die Erstellung von Verträglichkeitsstudien und Vorprüfungen. Des Weiteren wurde der Leitfaden zur

Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MULNV / LANUV 2017) und das Arbeitspapier der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (LANA 2004) zugrunde gelegt.

In Kap. 2 der vorliegenden Prüfung wird zunächst eine Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile gegeben. Die Schutz- und Erhaltungsziele sowie die in den vollständigen Gebietsdaten (Standard-Datenbogen) aufgeführten Arten werden in diesem Zusammenhang beschrieben. Darüber hinaus werden Managementpläne sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Umfeld dargestellt, soweit diese denn vorliegen.

Das Kap. 3 umfasst eine technische Beschreibung des Vorhabens mit daraus abgeleiteten relevanten Wirkfaktoren und der durch sie ausgelösten Wirkprozesse inner- und außerhalb des Schutzgebietes.

In Kap. 4 wird auf Grundlage der vorliegenden Daten und Unterlagen zum EU-Vogelschutzgebiet sowie der maßgebenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens in der maximalen Wirkzone abgeschätzt, ob die potenziellen Wirkungen des Vorhabens erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks des Gebietes auslösen können.

Kap. 5 enthält aufgrund der Ergebnisse aus Kap. 4 eine vertiefende Prüfung möglicher Beeinträchtigungen für die Art Weißstorch des Standard-Datenbogens.

Zur Relevanz anderer Pläne und Projekte wird auf Kap. 6 verwiesen.

1.4 VERWENDETE QUELLEN

Folgende Unterlagen wurden im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsstudie ausgewertet:

- Standard-Datenbogen des EU-Vogelschutzgebietes „Feldmark Eldena bei Grabow“ (DE 2734-401); erstellt im Oktober 2007, aktualisiert im Mai 2016 (LUNG 2016a).
- Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (VSGLVO M-V vom 12. Juli 2011 (Fundstelle GVOBl. M-V 2011, S. 462). Diese Verordnung dient der Definition der Schutzzwecke, Lage und Abgrenzung sowie der Schutz- und Erhaltungsziele der EU-Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern.
- Bericht und Karten zur avifaunistischen Untersuchung im Bereich der Windpotenzialfläche „Eldena“ von BioLaGu (April 2018a).
- Bericht und Karten zur avifaunistischen Untersuchung im Bereich der Windpotenzialfläche „Bresegard“ von BioLaGu (April 2018b).
- Geofachdaten zu Großvögeln des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V, Datenabfrage 2018), welche für diese Planung zur Verfügung gestellt wurden.

2 BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES UND SEINER ERHALTUNGSZIELE

2.1 ÜBERSICHT ÜBER DAS SCHUTZGEBIET

Das EU-Vogelschutzgebiet „Feldmark Eldena bei Grabow“ wurde im April 2008 als besonderes Schutzgebiet (BSG) ausgewiesen. Es gehört zu der naturräumlichen Großlandschaft „Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte“ bzw. Landschaftszone „Südwestliche Niederungen“ (GLP 2003). Das Gebiet befindet sich laut Standard – Datenbogen im Bereich der Talsandflächen des Norddeutschen Urstromtals der Elbe und umfasst eine Fläche von 961 ha. Daneben zählen alle Weißstorch- und Fischadlerhorste, die sich in einem Abstand von bis zu 2 km außerhalb der Schutzgebietsgrenzen befinden, als Bestandteil des Vogelschutzgebiets (vgl. § 2 (4) VSGLVO M-V).

Das EU-Vogelschutzgebiet ist geprägt von offenen Ackerlandschaften auf armen Böden mit zahlreichen Alleen, Baumreihen, Baumgruppen, Feldhecken und Feldgehölzen. Baumreihen und Alleen kommen wege- und grabenbegleitend vor. Ackerflächen machen laut Standard – Datenbogen 73 % der Gesamtfläche auf, feuchtes und mesophiles Grünland umfassen 14 %. Binnengewässer, Trockenrasen, Laubwald und Heide befinden sich jeweils auf 1 % der Schutzgebietsfläche, jeweils 3 % werden von Nadelwald und Siedlungsflächen beansprucht².

Der Standard-Datenbogen (LUNG 2016a) enthält auch Angaben zu den Auswirkungen auf das Gebiet. Als positive Auswirkungen mit starkem Einfluss auf das EU-Vogelschutzgebiet werden die landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung genannt. Negative Auswirkungen mit mittlerem Einfluss gehen von Infrastruktur und Transport aus. Gleiches gilt für Siedlung, Urbanisierung, Industrialisierung sowie Umweltverschmutzung. Gering ausgeprägte negative Auswirkungen sind die Fischerei, Jagd und die Entnahme von Arten.

² Die verbleibenden 3 % der Gesamtfläche sind im Standard – Datenbogen nicht dokumentiert.

2.2 SCHUTZ- UND ERHALTUNGSZIELE

2.2.1 ARTEN NACH ANHANG I DER VSCHRL

In der nachfolgenden Tabelle sind die maßgeblichen avifaunistischen Bestandteile gemäß Art. 4 EU-VSRL des Vogelschutzgebietes aufgeführt, ergänzt um Angaben zum Status, zur Populationsgröße und zum Erhaltungszustand. Die Informationen wurden dem aktuellen Standarddatenbogen (LUNG 2016a) für das EU-VSG entnommen.

Tabelle 1: Arten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (LUNG 2016a)

Nr.	Code	Name (It.)	Name (dt.)	Status	Populationsgröße [Paare]	Erhaltungszustand
1	A667	<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	Brutvogel	2	B
2	A379	<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	Brutvogel	20	B
3	A338	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Brutvogel	10	B
4	A246	<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	Brutvogel	2	B

Erläuterungen:

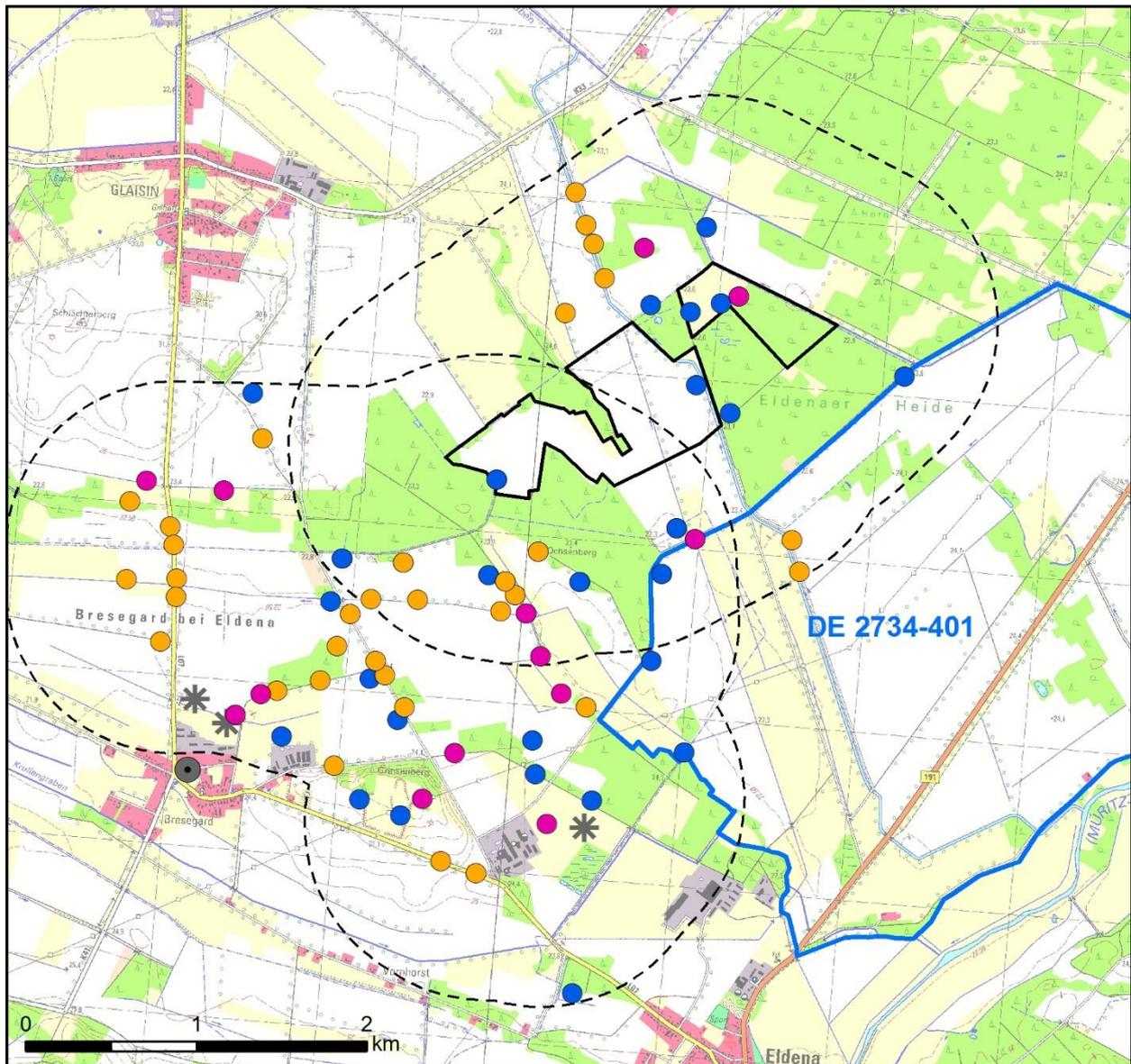
Erhaltungszustand: A sehr gut, B gut, C mittel bis schlecht

Im Standard – Datenbogen wird das EU – Vogelschutzgebiet „Feldmark Eldena bei Grabow“ als Vorkommensschwerpunkt für den Ortolan genannt.

Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen (BioLaGu 2018a/b) während der Brutsaison 2016 wurden die zuvor genannten Arten gesichtet. Die Untersuchungen wurden für zwei geplante Windenergie-Standorte (Bresegard und Eldena) durchgeführt. Sie werden hier zusammenfassend dargestellt, da die Untersuchungsgebiete bei beiden Kartierungen im Randbereich auch Teile des EU-Vogelschutzgebiets umfassen (siehe Abbildung 2).

Die Heidelerche kam mit 26 Brutpaaren im Untersuchungsgebiet vor. 4 Beobachtungen lagen im oder genau am Rand des EU-Vogelschutzgebiets. Ähnliches gilt für den Ortolan (33 Brutpaare insgesamt, davon 2 im EU-VSG) und den Neuntöter (13 Brutpaare insgesamt, davon 1 genau am Rand des EU-VSG). Der Weißstorch brütete 2016 in Bresegard. Dieser Horst liegt mehr als 2.000 m vom EU-Vogelschutzgebiet entfernt und ist damit nicht Bestandteil des EU-Vogelschutzgebietes.

Der Horst ist minimal 2.300 km von der geplanten Sonderbaufläche entfernt. Des Weiteren wurden nur einzelne Beobachtungen im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes getätigt. Nahrungssuchende und überfliegende Weißstörche hatten dabei im Abstand von mindestens 1,8 km von der geplanten Sonderbaufläche. Im Umkreis von 1.000 m um die Sonderbaufläche herum wurden in 2016 keine Weißstörche gesichtet.



Auszug aus Kartierung BioLaGu 2016

Bruvögel (Arten des Standarddatenbogens des EU-VSG)

- Heidelerche, Hei, BN/BV
- Neuntöter, Nt, BN/BV
- Ortolan, O, BN/BV

[---] Engeres Untersuchungsgebiet

Nachweise des Weißstorches

- Brutnachweis
- * Nahrungssuche

BzF = Brutzeitfeststellung
 BV = Brutverdacht
 BN = Brutnachweis

BIOLAGU
 Dr. Buck & Dr. Plate car
 Biologische Gutachten - Umweltplanung

Ergänzungen

- [] Geplante Sonderbaufläche Windenergie – Eldena Nord
- [] EU-Vogelschutzgebiet

Abbildung 2: In 2016 nachgewiesene Brutvogelarten (Arten des Standarddatenbogens) nach BioLaGu 2018a/b

2.2.2 ÜBERBLICK ÜBER DIE REGELMÄßIG AUFTRETENDEN ZUGVOGELARTEN NACH ART. 4 ABS. 2 VSCHRL

Zugvogelarten gem. Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie sind im Standard-Datenbogen nicht aufgeführt.

2.2.3 SCHUTZZWECK / ERHALTUNGSZIELE (GEMÄß NATIONALER AUSWEISUNG)

Schutzzweck ist der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume gemäß Anlage I (siehe § 1 VSGLVO M-V).

Erhaltungsziel gem. § 3 (ebd.) ist es, *durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Vogelarten erhalten oder wiederhergestellt wird. In Anlage 1 werden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt.*

Für die Arten des Standard-Datenbogens sind folgende Lebensraumelemente in Anlage 1 der VSGLVO M-V aufgeführt. Zu den Lebensraumelementen zählen grundsätzlich alle Ausprägungen, die von den Vogelarten beansprucht werden, auch wenn sie sich gegenwärtig nicht in einem günstigen Zustand befinden. Diese Ausprägungen werden laut VSGLVO M-V nicht im Einzelnen für jedes Schutzgebiet aufgeführt.

Tabelle 2: Schutz- und Erhaltungsziele gemäß Landesverordnung (VSGLVO M-V) von 2011

Art	Lebensraumelement
Heidelerche <i>Lullula arborea</i>	<ul style="list-style-type: none"> lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland)
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	<ul style="list-style-type: none"> struktureiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter struktureiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore

Art	Lebensraumelement
<p>Ortolan <i>Emberiza hortulana</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Alleen, Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölze mit älteren Laubbäumen (vorzugsweise mit Eichen, aber auch Obstbäumen und anderen Laubbäumen), Einzelbäume mit Krautsaumstrukturen oder kulissenartige Waldränder mit niedrigwüchsiger schütter-lückiger Krautschicht (ohne oder mit gering ausgeprägter Strauchschicht) als Singwarten und Nahrungshabitat sowie als Nisthabitat (nur Krautschicht) <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> • angrenzende Bereiche von Ackerflächen (vorzugsweise Getreide) auf wasserdurchlässigen Böden als Nist- und Nahrungshabitat
<p>Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) • mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat), <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort)

2.2.4 SONSTIGE BESTANDTEILE, CHARAKTERISTISCHE ARTEN GEM. STANDARD - DATENBOGEN

Für das EU-Vogelschutzgebiet „Feldmark Eldena bei Grabow“ (DE 2734-401) werden keine weiteren Arten im Standard-Datenbogen (LUNG 2016a) aufgeführt.

2.3 MANAGEMENTPLÄNE / PFLEGE- UND ENTWICKLUNGSPÄNE

Die Landesverordnung aus 2011 gibt in § 9 folgende Vorgabe: *Die zuständige Naturschutzbehörde stellt unter Beteiligung der Betroffenen und der Öffentlichkeit nach den dafür geltenden Regelungen für jedes Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Maßgabe von § 7 Absatz 3 einen Managementplan auf, der unter anderem die in § 6 genannten Erhaltungsziele weiter konkretisiert und in dem die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festgelegt werden, mit denen die Erhaltungsziele erreicht werden. Der Beginn des Planungsprozesses soll in den kreisfreien Städten, amtsfreien Gemeinden und Ämtern, die in dem jeweiligen Gebiet liegen, ortsüblich bekannt gemacht werden.*

Für das EU-Vogelschutzgebiet liegt bisher kein Managementplan vor (<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>).

2.4 FUNKTIONALE BEZIEHUNGEN DES SCHUTZGEBIETES ZU ANDEREN NATURA 2000-GEBIETEN

Gemäß des Leitfadens zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Straßenbau (BMVBW 2004) sind diejenigen funktionalen Beziehungen des behandelten Gebietes zu weiteren Gebieten darzustellen, die für einen günstigen Erhaltungszustand der Erhaltungsziele des Schutzgebietes relevant sind, sofern sie durch die Vorhabenwirkungen betroffen sein können. Dieses können

neben räumlich angrenzenden oder benachbarten Gebieten auch entferntere Gebiete mit Trittsteinfunktion für die Schutz- und Erhaltungsziele des betroffenen Gebietes sein. Das EU-Vogelschutzgebiet hat gemäß den vorliegenden offiziellen Gebietsdaten (LUNG 2016a) keine funktionalen Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten.

Im Standard-Datenbogen (LUNG 2016a) des EU-Vogelschutzgebiets „Feldmark Eldena bei Grabow“ wird das Landschaftsschutzgebiet L 131 „Unteres Elde- und Meynbachtal“ als im Zusammenhang liegendes Gebietes aufgeführt. Das LSG grenzt südöstlich an das EU-Vogelschutzgebiet an. Die Schutzgebietsverordnung stammt vom 06. Dezember 1999. Laut Schutzgebietsverordnung befindet sich das LSG im südwestlichen Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte. Es beinhaltet ausgedehnte Niederungen mit Grünland-, Wald-, Acker- oder Wasserflächen und erstreckt sich über eine Länge von 36 km. Als besonderer Schutzzweck sind u. a. die Erhaltung und Entwicklung des Lebensraums von etwa 85 vorkommenden Vogelarten genannt. Konkret aufgeführt werden in diesem Zusammenhang folgende Arten: Kornweihe (*Circus cyaneus*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Kranich (*Grus grus*), Baumfalke (*Falco subbuteo*) sowie Brachpieper (*Anthus campestris*). Weitere Informationen liegen zu dem genannten LSG nicht vor. Die Lagen der Sonderbaufläche, des EU-Vogelschutzgebiets „Feldmark Eldena bei Grabow“ und des LSG L131 „Unteres Elde- und Meynbachtal“ sind in folgender Abbildung dargestellt.

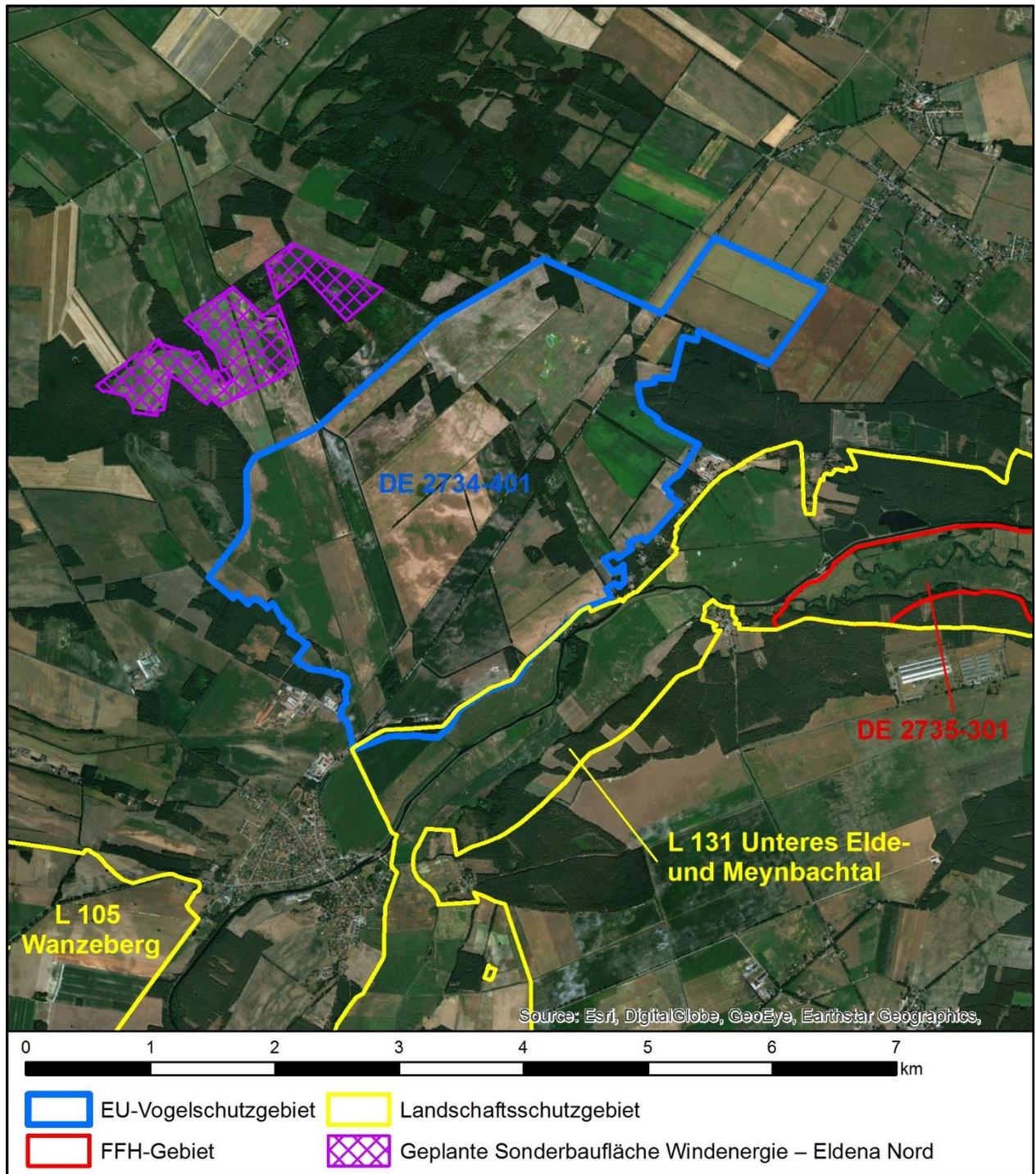


Abbildung 3: Lagebeziehung des EU-Vogelschutzgebiets „Feldmark Eldena bei Grabow“ und des LSG „Unteres Elde- und Meynbachtal“

3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS SOWIE DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN

3.1 VORHABENBESCHREIBUNG

In der Gemeinde Eldena im Landkreis Ludwigslust – Parchim soll die „Sonderbaufläche Windenergie Eldena – Nord“ im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans Eldena ausgewiesen werden. Die Sonderbaufläche umfasst eine Fläche von rd. 101 ha. Innerhalb des Plangebiets sollen Windenergieanlagen errichtet werden. Anzahl, Typ und Anlagenhöhe stehen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest, dies gilt auch für die Lage und Größe von Baustelleneinrichtungs-, Lager- und Kranstellenflächen und sowie der Zuwegung. Je nach Höhe der WEA wird eine Kennzeichnung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben erfolgen.

3.2 WIRKFAKTOREN

Die Auswirkungen, die von WEA ausgehen, können generell in

- Beeinträchtigungen durch den Bau der WEA und der erforderlichen Infrastruktur sowie
- Beeinträchtigungen durch den Anlagebetrieb

unterschieden werden. Diese üben unterschiedliche Wirkungen aus.

Für die FFH-Verträglichkeitsprüfung sind jene Wirkfaktoren des Neubauvorhabens zu berücksichtigen, die den Erhaltungszielen des Schutzgebietes entgegenstehen können. Die Wirkfaktoren werden nach ihren Ursachen in drei Gruppen unterschieden:

- baubedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die während der Bauphase durch den Bau der Windenergieanlagen sowie ihrer Nebenanlagen entstehen,
- anlagebedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die durch die Windenergieanlagen und ihrer Nebenanlagen verursacht werden,
- betriebsbedingte Projektwirkungen, d. h. Wirkungen, die durch den Betrieb und die Unterhaltung der Windenergieanlage einschließlich der Nebenanlagen verursacht werden.

Aufgrund der Tatsache, dass die anlagebedingten Wirkfaktoren die betriebsbedingten Effekte überlagern und umgekehrt, ist eine strikte Trennung fachlich nicht sinnvoll, so dass im Folgenden eine Zusammenfassung in „anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren“ erfolgt.

Auf Grundlage des derzeitigen Planungsstands (vgl. Kap. 1.1 und 3.1) werden die Wirkfaktoren in der folgenden Tabelle anhand der Erfahrungen aus anderen Windparkvorhaben und der Lage der geplanten Sonderbaufläche abgeleitet. Mögliche relevante Wirkfaktoren für die vorliegende FFH-Verträglichkeitsprüfung sind markiert.

Tabelle 3: Übersicht über die möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens „Sonderbaufläche Windenergie – Eldena Nord“

Wirkfaktor/Art der Wirkung	Wirkzone/ Reichweite der Wirkung	Umfang der Wirkung /Wirkungsintensität
Mögliche baubedingte Wirkungen des Vorhabens		
Flächeninanspruchnahme	Kranstell-/Lagerflächen, Erschließung / Erweiterung des bestehenden Wegenetzes (inkl. Grabenquerung)	temporär
Bodenverdichtung	Baustellenflächen, Zuwegungen	temporär
Optische Störwirkung	Baustellenverkehr, Baumaschinen	temporär
Akustische Störwirkung	Rammarbeiten, Baustellenverkehr, Baumaschinen	temporär
Schadstoffemissionen	Baustellenverkehr, Baumaschinen	temporär
Mögliche anlage-/betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens		
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Überbauung	Fundamente, Kranstellflächen, Zuwegung (inkl. Grabenquerung), ggf. Verlust von Gehölzen	dauerhaft
Bodenversiegelung	Fundamente, Kranstellflächen, Zuwegung	dauerhaft
Optische Störwirkung	Vertikale Struktur der WEA, Drehbewegung der WEA, Schattenwurf	dauerhaft
Akustische Störwirkung	Schall	dauerhaft
Verlust von Individuen durch Kollision	Rotoren der Windenergieanlagen	dauerhaft
Veränderung des Grundwasserspiegel	Fundamente der Windenergieanlagen	dauerhaft

Erläuterungen

Wirkfaktoren, die zwar die Flächen außerhalb des Schutzgebiets betreffen, die möglicherweise eine Bedeutung/Funktion für die Schutz- und Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebiets „Feldmark Eldena bei Grabow“ haben

Durch die Lage der geplanten Sonderbaufläche außerhalb des EU-Vogelschutzgebiets und dem Abstand von 500 m sind eine temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Überbau und Versiegelung innerhalb des Schutzgebiets ausgeschlossen.

Eine dauerhafte Absenkung des Grundwasserspiegels im Bereich des Windparks ist nicht zu erwarten. Kleinräumig können Absenkungen zum Bau der Fundamente erforderlich werden. Da diese lediglich temporärer Art sind und nur lokal erfolgen, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Vögeln im EU-Vogelschutzgebiet zu prognostizieren.

Kollisionsverluste sind bezüglich der Flächen innerhalb des EU-Vogelschutzgebiets ebenfalls nicht zu erwarten, da die Windenergieanlagen außerhalb des EU-Vogelschutzgebiets gebaut werden.

Wirkfaktoren mit möglicher Bedeutung für die Schutz- und Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebiets „Feldmark Eldena bei Grabow“ werden im folgenden Kapitel näher betrachtet.

4 PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES SCHUTZGEBIETES DURCH DAS VORHABEN

Die Errichtung eines Windparks innerhalb der geplanten Sonderfläche für Windenergie – Eldena Nord verursacht keine direkte Beeinträchtigung von Flächen innerhalb des EU-Vogelschutzgebiets, die eine Bedeutung für die Schutz- und Erhaltungsziele haben. Dieses ist zum einen damit begründet, dass sich die geplante Sonderbaufläche außerhalb des Schutzgebiets befindet. Zum anderen ist aufgrund des Abstands zwischen Sondergebiet und Schutzgebiet von mindestens 500 m von keiner direkten Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele (Schutz und Erhalt von avifaunistischen Lebensraumelementen der Arten des Standard-Datenbogens) auszugehen. Weiter zu prüfen sind daher mögliche indirekte Wirkungen, die von der geplanten Sonderbaufläche für Windenergie ausgehen könnten.

Denkbar wären in diesem Zusammenhang Kollision von Individuen, die innerhalb des EU-Vogelschutzgebiets brüten und in der Sonderbaufläche nach Nahrung suchen. **Heidelerche, Neuntöter und Ortolan** konnten zwar in 2016 auch innerhalb des EU-Vogelschutzgebiets beobachtet werden, weisen aber gem. FLADE (1994) während der Brutzeit jeweils einen relativ kleinen Raumbedarf³ auf. Nach REICHENBACH ET AL. (2004) zeigen die drei Arten darüber hinaus keine Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen. Auch in LUNG (2016b), MU NIEDERSACHSEN (2016), LAG VSV (2015) und LUBW (2015) werden diese Arten nicht als windkraftsensibel aufgeführt.

Für den **Weißstorch** stellt sich die Situation etwas anders dar: Der Raumbedarf während der Brutzeit (in guten Gebieten) liegt zwischen 4 – >100 km²⁴ (FLADE 1994), der Autor weist aber auch darauf hin, dass Nahrungsgebiete bis zu 5 km entfernt liegen können. Nahrungsflüge von Weißstörchen in die geplante Sonderbaufläche hinein sind daher grundsätzlich nicht auszuschließen, wenngleich in 2016 im Umkreis von 2 km um das Plangebiet lediglich sporadisch Weißstörche nahrungssuchend gesichtet wurden. Die Beobachtungen erfolgten südlich der geplanten Sonderbaufläche in mindesten 1,8 km Entfernung zu dieser Fläche. In Bresegard befindet sich ein Weißstorchhorst (ca. 2.300 m vom Sondergebiet entfernt), in welchem in 2016 erfolgreich gebrütet wurde. In den untersuchten Teilen des EU-Vogelschutzgebiets (vgl. Abbildung 2 und Abbildung 5) wurde der Weißstorch in 2016 nicht nachgewiesen. Zu den weiteren Teilen des Schutzgebiets wird hier auf Kapitel 5 verwiesen. LAG VSV (2015) weisen darauf hin, dass um Hauptnahrungsflächen in der Horstumgebung 1.000 m Mindestabstand empfehlenswert sind. Im Prüfbereich von 2.000 m wird empfohlen, weitere wichtige abgrenzbare Nahrungsflächen zu berücksichtigen. LUBW (2015) nennen sogar einen Prüfradius von 6.000 m

3

Heidelerche: Raumbedarf während der Brutzeit; 0,8 – 10 ha (FLADE 1994). Bei einem nahezu kreisförmigen Revier würde dies einem Aktionsradius von rund 180 m entsprechen.

Ortolan: Raumbedarf während der Brutzeit zwischen 2 – 5 ha (FLADE 1994). Bei einem nahezu kreisförmigen Revier würde dies einem Aktionsradius von rund 130 m entsprechen.

Neuntöter: Raumbedarf während der Brutzeit zwischen < 0,1 – 3 ha (FLADE 1994). Bei einem nahezu kreisförmigen Revier würde dies einem Aktionsradius von rund 100 m entsprechen.

⁴ Bei einem nahezu kreisförmigen Revier würde dies einem Aktionsradius von rund 5,6 km entsprechen.

in Bezug auf das Freihalten von regelmäßig frequentierten Nahrungshabitaten und Flugkorridoren. LUNG (2016b) weisen für Mecklenburg-Vorpommern darauf hin, dass WEA auf dem Flugweg zwischen Horst und Nahrungsgebieten ein Hindernis darstellen, das Kollisionsrisiko wird im Radius von 1.000 m um die WEA unabhängig von der Landnutzung als signifikant erhöht gewertet. Der Bereich bis 1.000 m wird als Ausschlussbereich benannt (ebd.).

Vor dem Hintergrund der genannten Kenntnisse ist eine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele für den Weißstorch auf Grundlage einer überschlägigen Prüfung nicht vollständig auszuschließen. Aus diesem Grund wird für diese Art eine vertiefende Prüfung vorgenommen (vgl. Kap. 5).

Weitere indirekte Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet könnten von optischen und akustischen Reizen ausgehen. Optische wahrnehmbare, sich bewegende Baumaschinen bzw. Fahrzeuge, sich bewegende Menschen sowie plötzliche laute Geräusche oder Lichtimmissionen zählen zu den hauptsächlichen Störquellen, die sich durch Scheueffekte negativ auf Brut- und Rastvögel auswirken können. Dabei können Vögel artspezifisch unterschiedliche Reaktionsmuster in Hinblick auf Schreckreaktionen oder das Einhalten verschieden großer Meidekorridore zeigen. Die genannten Auswirkungen sind bauzeitlich zu erwarten und damit temporär und vorübergehend. Eine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele kann nicht prognostiziert werden.

Optische und akustische Reize während der Betriebsphase können durch die Bewegung der Rotoren sowie durch Schattenwurf und Schall ausgehen. Da für die Arten des Standard-Datenbogens aber kein Meideverhalten gegenüber WEA bekannt ist (vgl. z. B. LAG-VSW 2015, LUBW 2015, LUNG 2016b), sind Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele nicht zu erwarten.

5 VERTIEFENDE PRÜFUNG MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN FÜR DIE ART WEIßSTORCH DES STANDARD-DATENBOGENS

Wie im Kapitel 4 dargestellt, ist eine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele für den Weißstorch auf Grundlage einer überschläglichen Prüfung nicht vollständig auszuschließen.

Im aktuellen Standarddatenbogen (LUNG 2016a) wird der Weißstorch als Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie mit 2 Brutpaaren in gutem Erhaltungszustand beschrieben.

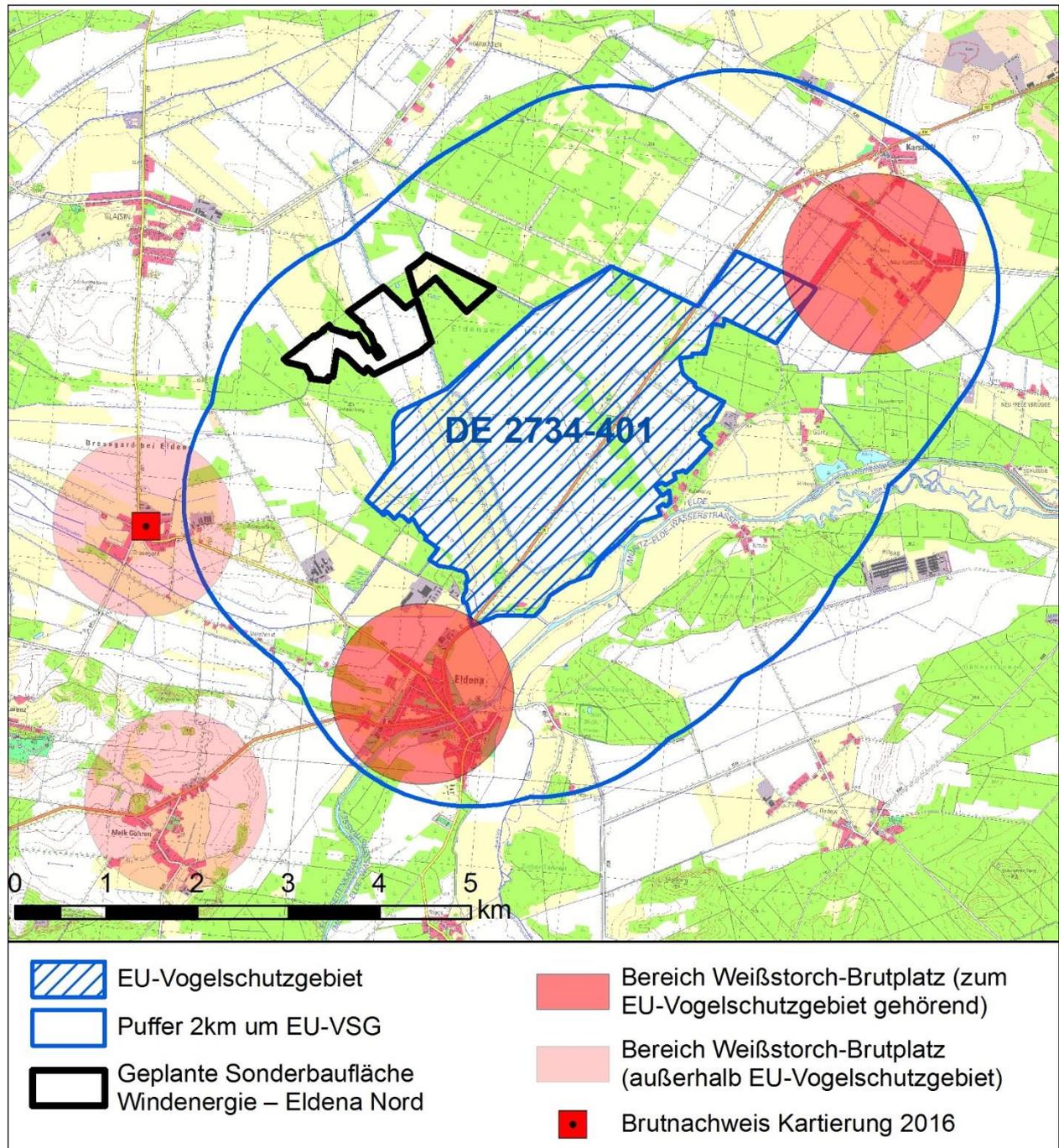
Gemäß § 2 (4) der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2011 sind alle Weißstorch- und Fischadlerhorste, die sich in einem Abstand von bis zu zwei Kilometern außerhalb der Grenzen des jeweiligen Gebietes befinden, Bestandteil des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes.

Nachfolgende Abbildung 4 verdeutlicht die Lage der Weißstorch-Brutplätze, welche Bestandteil des EU-Vogelschutzgebietes sind.

Die dargestellten Brutplatz-Bereiche ergeben sich aus einer Datenabfrage im August 2018 an das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG-MV 2018), welches Kartenausschnitte "Ausschlussgebiete Windenergieanlagen aufgrund von Großvögeln" sowie "Prüfbereiche von gegenüber Windenergieanlagen empfindlichen Vogelarten" zur Verfügung stellte. Aufgrund der Kartenausschnitte und der Art der Darstellungen der LUNG-Karten ist es möglich, dass sich weitere Weißstorch-Brutplätze z.B. im Bereich Krohn oder Eulenkrog innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes befinden. Da jedoch im Standarddatenbogen 2 Brutpaare angegeben sind, ist davon auszugehen, dass es sich dabei um die beiden dargestellten Brutplatz-Bereiche handelt.

Nach Angaben des LUNG wird der Weißstorch nur alle 5 Jahre flächendeckend erfasst. Die Daten stammen aus den Jahren 2009 und/oder 2014.

Für das LSG L 131 „Unteres Elde- und Meynbachtal“ liegen keine Informationen zum Vorkommen von Weißstörchen vor.



Datenquelle für die Bereiche der Weißstorch-Brutplätze: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (Datenabfrage 2018)

Abbildung 4: Bereiche der Weißstorch-Brutplätze innerhalb und außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes

Beide Weißstorch- Brutplätze liegen in einer Entfernung von über 3 km zur geplanten Sonderbaufläche und damit deutlich außerhalb des 2-km Prüfbereiches. Eine direkte Beeinträchtigung der Brutplätze ist damit ausgeschlossen.

Zu klären wäre die Frage, inwieweit Nahrungsflächen für den Weißstorch innerhalb der geplanten Windparkfläche liegen oder ob der Bereich des geplanten Windparks zwischen Brutplätzen und Nahrungsgebieten liegt und damit zur Nahrungssuche überflogen wird.

Für den Weißstorch als Art des Standard-Datenbogens sind im Hinblick auf Nahrungshabitate folgende Lebensraumelemente in Anlage 1 der VSGLVO M-V aufgeführt:

- möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)
- mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat)

Die Bedeutung der geplanten Windparkfläche als Nahrungsgebiet für den Weißstorch ist im Rahmen der Kartierungen von BioLaGu 2016 untersucht worden. Hierbei wurde in Bresegard in 2,3 km Entfernung zum geplanten Windpark ein Brutplatz des Weißstorches mit erfolgreicher Jungenaufzucht mit drei Jungvögeln festgestellt. Dieser Brutplatz liegt mehr als 2 km vom EU-Vogelschutzgebiet entfernt und zählt dementsprechend nicht zum EU-VSG.

Im Rahmen von Kartierungen im Jahr 2016/17 (BioLaGu 2018a/b) wurde der Weißstorch in der Umgebung des geplanten Windparks Eldena nicht gesichtet. In der Nähe des Horstes bei Bresegard wurden Nahrungssuchende Weißstörche auf einer Brachfläche und einem Maisacker gesehen. Weiter östlich wurde ein Weißstorch auf einer Grünlandfläche beobachtet. Die Flugwege wurden ebenfalls über Grünlandflächen beobachtet. Dabei wurden im „Engeren“ Untersuchungsgebiet alle Brut- und Gastvogelarten erfasst, während im „Erweiterten“ Untersuchungsgebiet v.a. die Erfassung von Brutstätten (potenziell planungsrelevanter) Groß- und Greifvögel berücksichtigt wurde (vgl. Abbildung 5). BioLaGu (2018b) schreibt dazu: *„Trotz der räumlichen Nähe und der mit drei Jungen erfolgreichen Brut in Bresegard gab es innerhalb des „Engeren“ Untersuchungsgebietes nur wenige Beobachtungen des Weißstorchs, die sich auf den Südwesten und Südosten beschränkten.... Die bevorzugten Nahrungsflächen der „Bresegarder“ Weißstörche liegen damit offensichtlich außerhalb der durch die Untersuchungen abgedeckten Räume.“*

Die Untersuchungen belegen, dass die Fläche des geplanten Windparks als Nahrungshabitat für den Weißstorch von untergeordneter Bedeutung ist. Für die weiter entfernt liegenden Brutplätze, welche Bestandteil des EU-Vogelschutzgebietes sind, ist von einer noch geringeren Bedeutung auszugehen.

Im Rahmen der Untersuchungen wurden auch die für Vögel relevanten Bewirtschaftungsformen der Flächen im „Engeren“ Untersuchungsraum -sowie teilweise darüber hinaus- erfasst. Relevant sind hierbei vor allem Grünlandflächen, welche vereinzelt innerhalb und des Weiteren auch angrenzend an das geplante Windpark-Gebiet erfasst wurden. Ob es sich dabei auch um die im in Anlage 1 der VSGLVO M-V genannten bevorzugten Nahrungshabitate (frische bis nasse Grünlandflächen) handelt, wurde nicht dargestellt.

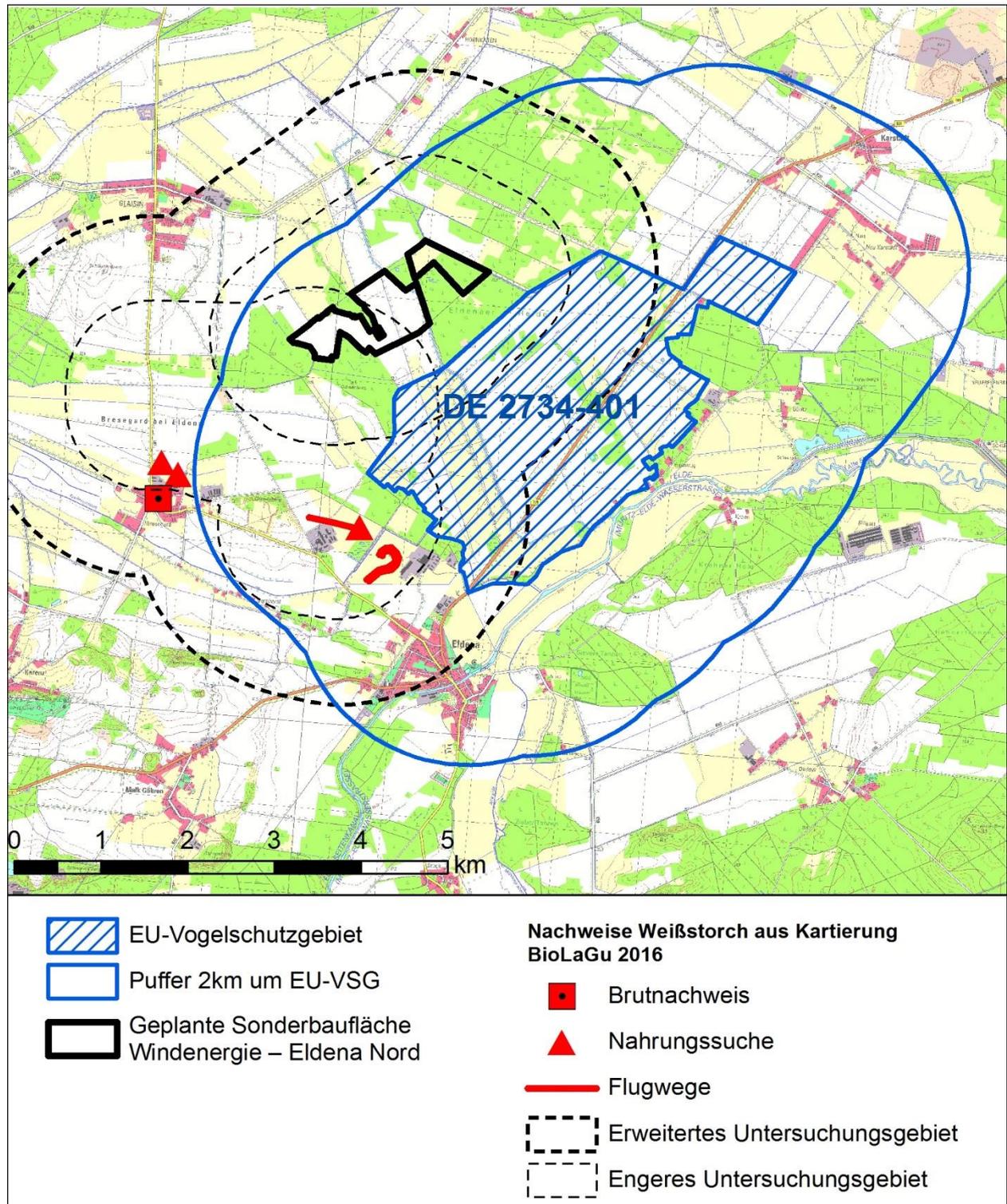


Abbildung 5: Untersuchungsgebiet und Nachweise des Weißstorches aus Kartierung BioLaGu im Jahr 2016

Auf Grund der Lage der Weißstorch-Brutplätze innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes (vgl. Abbildung 4, Abstände über 3 km zum geplanten Windpark) und auf Grundlage der Ergebnisse der Kartierungen, bei denen im geplanten Windpark-Gebiet keine Weißstörche gesichtet wurden, ist davon auszugehen, dass auch bezüglich des Weißstorches eine erhebliche Beeinträchtigung

der Schutz- und Erhaltungsziele des EU – Vogelschutzgebiet „Feldmark Eldena bei Grabow“ (DE 2734-401) durch das geplante Vorhaben nicht gegeben ist.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des EU – Vogelschutzgebiet „Feldmark Eldena bei Grabow“ (DE 2734-401) durch das geplante Vorhaben nicht gegeben sind.

6 EINSCHÄTZUNG DER RELEVANZ ANDERER PLÄNE UND PROJEKTE

Für eine Einschätzung der relevanten anderen Pläne und Projekte liegen den Planverfassern derzeit keine ausreichenden Informationen vor. Zu berücksichtigende andere Pläne und Projekte müssen dabei bereits in einem verfestigten Planungsstadium sein (Planfeststellung, B-Plan, Genehmigungsverfahren o.ä.).

Dies wird im Weiteren Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung ergänzt.

7 QUELLENVERZEICHNIS

7.1 RECHTLICHE QUELLEN

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

NATSCHAG M-V - Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), letzte berücksichtigte Änderung: § 12 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)

NATURA 2000-LVO M-V - Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung) vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V S. 107, ber. S. 155)

Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30.11. 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten („EG-Vogelschutzrichtlinie“)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“)

7.2 LITERATUR UND SONSTIGE QUELLEN

BIOLAGU (2018a): Avifaunistische Untersuchungen im Bereich der Windpotenzialfläche „Eldena“, Landkreis Ludwigslust-Parchim, Mecklenburg-Vorpommern, Bleckede/Elbe.

BIOLAGU (2018b): Avifaunistische Untersuchungen im Bereich der Windpotenzialfläche „Bresegard“, Landkreis Ludwigslust-Parchim, Mecklenburg-Vorpommern, Bleckede/Elbe.

BMVBW (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN) (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP) + Musterkarten zur einheitlichen Darstellung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Bundesfernstraßenbau (Musterkarten FFH-VP), Bonn.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag Eching, 879 S.

GLP (2003): Gutachtliches Landschaftsprogramm des Umweltministeriums Mecklenburg-Vorpommern.. https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/glp_text_08_2003.pdf

LAG VSW (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN) (2015): Fachkonvention „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ in der Fassung vom 15.04.2015. http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/lagvsw2015_abstand.pdf

LANA (BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG) (2004): Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000- Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP); Arbeitspapier der LANA, unveröffentlicht.

- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2015): Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. Karlsruhe.
- LUNG (2016a): Standard-Datenbogen des EU-Vogelschutzgebietes „Feldmark Eldena bei Grabow“ (DE 2734-401); erstellt im Oktober 2007, aktualisiert im Mai 2016.
- LUNG (2016b): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA). Teil Vögel. Stand 01.08.2016.
https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/aab_wea_voegel.pdf.
- LUNG M-V (2018): Kartenausschnitte „Ausschlussgebiete Windenergieanlagen aufgrund von Großvögeln“ sowie „Prüfbereiche von gegenüber Windenergieanlagen empfindlichen Vogelarten und Angaben zu den zugrunde liegenden bekannten Vorkommen“ (Datenabfrage 2018)
- MU NIEDERSACHSEN (MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ) (2016) (HRSG.): Leitfaden - Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen. Veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt 5324, 66. (71.) Jahrgang, Nummer 7, Hannover, den 24.02.2016.
- MULNV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) UND LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2017): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen, Fassung 01.11.2017, Düsseldorf.
- REICHENBACH, M., K. HANDKE & F. SINNING (2004): Der Stand des Wissens zur Empfindlichkeit von Vogelarten gegenüber Störungswirkungen von Windenergieanlagen. Bremer Beitr. f. Naturk. u. Natursch. 7: 229 - 243.

8 ANHANG

Anhang 1 Standard-Datenbogen des EU-Vogelschutzgebiets „ Feldmark Eldena bei Grabow“ (erstellt Oktober 2007, aktualisiert Mai 2016)

DE2734401	DE	Amtsblatt der Europäischen Union	L 198/41																								
STANDARD-DATENBOGEN																											
für besondere Schutzgebiete (BSG), vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)																											
1. GEBIETSKENNZEICHNUNG																											
1.1 Typ		1.2. Gebietscode																									
A		<table border="1" style="border-collapse: collapse; width: 100%;"> <tr> <td style="width: 12.5%;">D</td> <td style="width: 12.5%;">E</td> <td style="width: 12.5%;">2</td> <td style="width: 12.5%;">7</td> <td style="width: 12.5%;">3</td> <td style="width: 12.5%;">4</td> <td style="width: 12.5%;">4</td> <td style="width: 12.5%;">0</td> <td style="width: 12.5%;">1</td> </tr> </table>		D	E	2	7	3	4	4	0	1															
D	E	2	7	3	4	4	0	1																			
1.3. Bezeichnung des Gebiets																											
Feldmark Eldena bei Grabow																											
1.4. Datum der Erstellung		1.5. Datum der Aktualisierung																									
<table border="1" style="border-collapse: collapse; width: 100%;"> <tr> <td style="width: 12.5%;">2</td> <td style="width: 12.5%;">0</td> <td style="width: 12.5%;">0</td> <td style="width: 12.5%;">7</td> <td style="width: 12.5%;">1</td> <td style="width: 12.5%;">0</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">J</td> <td style="text-align: center;">J</td> <td style="text-align: center;">J</td> <td style="text-align: center;">J</td> <td style="text-align: center;">M</td> <td style="text-align: center;">M</td> </tr> </table>		2	0	0	7	1	0	J	J	J	J	M	M	<table border="1" style="border-collapse: collapse; width: 100%;"> <tr> <td style="width: 12.5%;">2</td> <td style="width: 12.5%;">0</td> <td style="width: 12.5%;">1</td> <td style="width: 12.5%;">6</td> <td style="width: 12.5%;">0</td> <td style="width: 12.5%;">5</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">J</td> <td style="text-align: center;">J</td> <td style="text-align: center;">J</td> <td style="text-align: center;">J</td> <td style="text-align: center;">M</td> <td style="text-align: center;">M</td> </tr> </table>		2	0	1	6	0	5	J	J	J	J	M	M
2	0	0	7	1	0																						
J	J	J	J	M	M																						
2	0	1	6	0	5																						
J	J	J	J	M	M																						
1.6. Informant																											
<i>Name/Organisation:</i> Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern <i>Anschrift:</i> Goldberger Str. 12, 18273 Güstrow <i>E-Mail:</i> poststelle@lung.mv-regierung.de																											
1.7. Datum der Gebietsbenennung und -ausweisung/-einstufung																											
<i>Ausweisung als BSG</i>		<table border="1" style="border-collapse: collapse; width: 100%;"> <tr> <td style="width: 12.5%;">2</td> <td style="width: 12.5%;">0</td> <td style="width: 12.5%;">0</td> <td style="width: 12.5%;">8</td> <td style="width: 12.5%;">0</td> <td style="width: 12.5%;">4</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">J</td> <td style="text-align: center;">J</td> <td style="text-align: center;">J</td> <td style="text-align: center;">J</td> <td style="text-align: center;">M</td> <td style="text-align: center;">M</td> </tr> </table>		2	0	0	8	0	4	J	J	J	J	M	M												
2	0	0	8	0	4																						
J	J	J	J	M	M																						
<i>Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:</i>																											
2011.07; Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011																											
<i>Vorgeschlagen als GGB:</i>		<table border="1" style="border-collapse: collapse; width: 100%;"> <tr> <td style="width: 12.5%; height: 20px;"></td> <td style="width: 12.5%;"></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">J</td> <td style="text-align: center;">J</td> <td style="text-align: center;">J</td> <td style="text-align: center;">J</td> <td style="text-align: center;">M</td> <td style="text-align: center;">M</td> </tr> </table>								J	J	J	J	M	M												
J	J	J	J	M	M																						
<i>Als GGB bestätigt (*):</i>		<table border="1" style="border-collapse: collapse; width: 100%;"> <tr> <td style="width: 12.5%; height: 20px;"></td> <td style="width: 12.5%;"></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">J</td> <td style="text-align: center;">J</td> <td style="text-align: center;">J</td> <td style="text-align: center;">J</td> <td style="text-align: center;">M</td> <td style="text-align: center;">M</td> </tr> </table>								J	J	J	J	M	M												
J	J	J	J	M	M																						
<i>Ausweisung als BEG</i>		<table border="1" style="border-collapse: collapse; width: 100%;"> <tr> <td style="width: 12.5%; height: 20px;"></td> <td style="width: 12.5%;"></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">J</td> <td style="text-align: center;">J</td> <td style="text-align: center;">J</td> <td style="text-align: center;">J</td> <td style="text-align: center;">M</td> <td style="text-align: center;">M</td> </tr> </table>								J	J	J	J	M	M												
J	J	J	J	M	M																						
<i>Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:</i>																											
<i>Erläuterung(en) (**):</i>																											
<p>(*) Fakultatives Feld. Das Datum der Bestätigung als GGB (Datum der Annahme der betreffenden EU-Liste) wird von der GD Umwelt dokumentiert</p> <p>(**) Fakultatives Feld. Beispielsweise kann das Datum der Einstufung oder Ausweisung von Gebieten erläutert werden, die sich aus ursprünglich gesonderten BSG und/oder GGB zusammensetzen.</p>																											

DE2734401

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

2. LAGE DES GEBIETS

2.1. Lage des Gebietsmittelpunkts (Dezimalgrad):

Länge

11,4419

Breite

53,2586

2.2. Fläche des Gebiets (ha)

961,00

2.3. Anteil Meeresfläche (%):

0,00

2.4. Länge des Gebiets (km)**2.5. Code und Name des Verwaltungsgebiets**

NUTS-Code der Ebene 2 Name des Gebiets

	D	E	8	0

Mecklenburg-Vorpommern

2.6. Biogeographische Region(en) Alpin (... % (**)) Boreal (... %) Mediterran (... %) Atlantisch (... %) Kontinental (... %) Pannonisch (... %) Schwarzmeerregion (... %) Makaronesisch (... %) Steppenregion (... %)**Zusätzliche Angaben zu Meeresgebieten (**)** Atlantisch, Meeresgebiet (... %) Mediteran, Meeresgebiet (... %) Schwarzmeerregion, Meeresgebiet (... %) Makaronesisch, Meeresgebiet (... %) Ostseeregion, Meeresgebiet (... %)

(*) Liegt das Gebiet in mehr als einer Region, sollte der auf die jeweilige Region entfallende Anteil angegeben werden (fakultativ).

(**) Die Angabe der Meeresgebiete erfolgt aus praktischen/technischen Gründen und betrifft Mitgliedstaaten, in denen eine terrestrische biogeographische Region an zwei Meeresgebieten grenzt.

DE2734401

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	1 %
N15	Anderes Ackerland	73 %
N09	Trockenrasen, Steppen	1 %
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	14 %
Flächenanteil insgesamt		Fortsetzung s. nächste S.

Andere Gebietsmerkmale:

Offene bis halboffene Ackerlandschaft auf armen Böden mit zahlreichen Allen, Baumreihen, Baumgruppen, Feldhecken und Feldgehölzen

4.2. Güte und Bedeutung

Vorkommensschwerpunkt für die Anhang I-Brutvogelart Ortolan
 Ackerbaugelände mit prägenden, wege- und grabenbegleitenden Baumreihen sowie Alleen
 Talsandfläche des Norddeutschen Urstromtals (Elbe)

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rang- skala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/au- ßerhalb (i o b)	Rang- skala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/au- ßerhalb (i o b)
H				H	A		i
H				H	B		i
H				H			
H				H			
H				H			

DE2734401

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N16	Laubwald	1 %
N17	Nadelwald	3 %
N23	Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	3 %
N08	Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana	1 %
Flächenanteil insgesamt		100 %

Andere Gebietsmerkmale:

4.2. Güte und Bedeutung

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			

DE2734401

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

Weitere wichtige Auswirkungen mit mittlerem/geringem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
M	D		i				
M	E		i				
M	H		i				
L	F		i				

Rangskala: H = stark, M = mittel, L = gering
 Verschmutzung: N = Stickstoffeintrag, P = Phosphor-/Phosphateintrag, A = Säureeintrag/Versauerung, T = toxische anorganische Chemikalien
 O = toxische organische Chemikalien, X = verschiedene Schadstoffe
 i = innerhalb, o = außerhalb, b = beides

4.4. Eigentumsverhältnisse (fakultativ)

Art		(%)
Öffentlich	national/föderal	0 %
	Land/Provinz	0 %
	lokal/kommunal	0 %
	sonstig öffentlich	0 %
Gemeinsames Eigentum oder Miteigentum		0 %
Privat		0 %
Unbekannt		0 %
Summe		100 %

4.5. Dokumentation (fakultativ)

Literaturliste siehe Anlage

Link(s)

DE2734401

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code				Flächenanteil (%)		Code				Flächenanteil (%)		Code				Flächenanteil (%)	
D	E	0	7		1												

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode				Bezeichnung des Gebiets				Typ	Flächenanteil (%)	
D	E	0	7	Unteres Elde- und Meynbachtal				*		1

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ		Bezeichnung des Gebiets		Typ	Flächenanteil (%)	
Ramsar-Gebiet	1					
	2					
	3					
	4					
Biogenetisches Reservat	1					
	2					
	3					
Gebiet mit Europa-Diplom	---					
Biosphärenreservat	---					
Barcelona-Übereinkommen	---					
Bukarester Übereinkommen	---					
World Heritage Site	---					
HELCOM-Gebiet	---					
OSPAR-Gebiet	---					
Geschütztes Meeresgebiet	---					
Andere	---					

5.3. Ausweisung des Gebiets

DE2734401

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

6. BEWIRTSCHAFTUNG DES GEBIETS

6.1. Für die Bewirtschaftung des Gebiets zuständige Einrichtung(en):

Organisation:	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Anschrift:	Bleicherufer 13, 19053 Schwerin
E-Mail:	poststelle@staluwm.mv-regierung.de
Organisation:	
Anschrift:	
E-Mail:	

6.2. Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne:

Es liegt ein aktueller Bewirtschaftungsplan vor: Ja Nein, aber in Vorbereitung Nein

6.3. Erhaltungsmaßnahmen (fakultativ)

--

7. KARTOGRAFISCHE DARSTELLUNG DES GEBIETS

INSPIRE ID:

Im elektronischen PDF-Format übermittelte Karten (fakultativ)

Ja Nein

Referenzangabe(n) zur Originalkarte, die für die Digitalisierung der elektronischen Abgrenzungen verwendet wurde (fakultativ):

MTB: 2734 (Eldena)

DE2734401

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

Weitere Literaturangaben

- * Landesweite Arbeitsgruppe SPA [LAWAG SPA] (2007); Datensammlung
- * Ornithol. Fachgruppe SW-Meckl. Gustav Clodius (2007); Ornithol. Datenbank